

1599/AB XXI.GP
Eingelangt am: 26-01-2001

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1587/J - NR/2000 betreffend Herbstferien und schulautonome Tage, die die Abgeordneten Emmerich Schwemlein und GenossInnen am 29. November 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1. - 14.:

Im Pflichtschulbereich steht dem Bundesgesetzgeber nur die Erlassung der Grundsätze zu. Für den Landesgesetzgeber gilt der Grundsatz, dass insbesondere hinsichtlich des Beginnes und des Endes der Ferien, die Übereinstimmung mit den die Bundesschulen betreffenden Regelungen anzustreben ist, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Dies eröffnet somit die Möglichkeit, dass der Landesgesetzgeber Sonderferien ("Herbstferien", "Ernteferien") - unter Umständen auch nur für einzelne Regionen auf Grund örtlicher Notwendigkeit vorsieht.

Um jenen Eltern, die in diesen Orten oder Regionen wohnen und Kinder im Pflichtschulbereich und im weiterführenden Schulbereich haben, einen gemeinsamen Urlaub zu ermöglichen, besteht die Möglichkeit der regionalen Schulfreigabe auch im weiterführenden Schulbereich. Für den speziellen Fall der Sonderferien im Pflichtschulbereich besteht nämlich für die Schulbehörde erster Instanz die Möglichkeit, im Bundesschulbereich höchstens drei Tage (für den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur besteht darüber hinaus die Möglichkeit die unumgänglich notwendige Zeit) durch Verordnung schulfrei zu erklären, wobei gleichzeitig die Einbringung dieser Tage anzutragen wäre (§ 2 Abs. 7 SchZG).

Unabhängig von der eben dargelegten Möglichkeit der Schaffung von Herbstferien durch Gesetzgeber bzw. Schulbehörde kann das Schulpartnerschaftsgremium bis zu 5 Tage schulfrei erklären. Diese Tage können einzeln (für Sprechtag, Konferenzen, Lehrerfortbildung uam.) oder zusammenhängend (zur Schaffung von zusätzlichen "Ferien") je nach Entscheidung des Schulpartnerschaftsgremiums - schulfrei erklärt werden.

Die derzeitige Regelung der Schulzeitgesetze soll die Möglichkeit bieten, auf regionale Gegebenheiten autonom einzugehen zu können. Dies kann durchaus die unterschiedliche Festlegung der schulautonomen Tage zu Folge haben. Weiters ist festzuhalten, dass bei der Entscheidungsfindung bezüglich der Termine der schulautonomen Tage die Schüler - und Elterngremien aktiv mitwirken und Maßnahmen zur Lenkung dieser Tage seitens dieser Gremien nicht befürwortet werden. Durch die zunehmende Flexibilität der Schule, durch Gestaltung von Schulprofilen, Durchführung von Projektwochen etc. muss den Schulen die Möglichkeit gegeben werden, durch die selbstständige Festsetzung von schulautonomen Tagen dieser Entwicklung entsprechen zu können. Die gemeinsame Freizeitgestaltung von Kindern und Eltern erfährt dadurch keine Beeinträchtigung, für gemeinsame Familienaktivitäten stehen rund 12 Ferienwochen pro Jahr zur Disposition.